

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Ersatzwahl in den Kantonsrat

Der Regierungsrat hat Manuela Schwaninger, Guntmadingen, als Mitglied des Kantonsrates für den Rest der Amtsperiode 2005-2008 ab 1. Mai 2008 als gewählt erklärt. Manuela Schwaninger ersetzt den zurückgetretenen Kantonsrat Jürg Baumann.

Neues Wahlsystem für Kantonsrat gilt ab 1. Mai 2008

Der Regierungsrat hat das neue Wahlsystem für den Kantonsrat auf den 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt. Die entsprechenden Änderungen der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes wurden in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 gutgeheissen. Neu gilt das doppeltproportionale Sitzzuteilungsverfahren – nach seinem Erfinder, dem Mathematiker Friedrich Pukelsheim, «doppelter Pukelsheim» genannt. Mit diesem System können die Kräfteverhältnisse in der Wählerschaft bei der Sitzverteilung im Parlament mit bisher unerreichter Genauigkeit abgebildet werden. Das neue System kommt erstmals bei der Kantonsratswahl vom 28. September 2008 zur Anwendung. Bei dieser Wahl werden neu statt 80 nur noch 60 Sitze für den Kantonsrat zu vergeben sein.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat auch die entsprechende Änderung der Proporzwahlverordnung beschlossen. Dabei werden nur zwingend notwendige Änderungen vorgenommen. Grundsätzlich haben sich die Abläufe zwischen Gemeindewahlbüros, Kreiswahlbüros und der Staatskanzlei bewährt. So bleibt der Ablauf des Vorverfahrens mit Einreichung der Wahlvorschläge – mit Ausnahme des Verzichts auf Listen- bzw. Unterlistenverbindungen – unverändert. Die von 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichneten Wahlvorschläge sind weiterhin spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag, in diesem Jahr also am 28. Juli 2008, einzureichen. Diese Bestimmung gilt neu auch für den Wahlkreis Buchberg-Rüdlingen. Nachdem die Listen in allen Wahlkreisen die gleiche Nummerierung haben sollten, werden die Ordnungsnummern neu von der Staatskanzlei vergeben.

Kantonales Umweltschutzgesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft

Der Regierungsrat hat das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz auf den 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt. Die entsprechende Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Damit ist das zweite Rechtsetzungsprogramm zur neuen Kantonsverfassung vollständig umgesetzt. Mit dem neuen Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz werden die wichtigsten Bestimmungen aus den bisherigen Verordnungen im Umweltbereich auf Gesetzesstufe gehoben. Materielle Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat auch die entsprechenden Änderungen auf Verordnungsebene beschlossen. Es wurden eine neue kantonale Umweltschutzverordnung sowie eine

neue Chemikalienverordnung erlassen. Die beiden neuen Verordnungen ermöglichen die Aufhebung von insgesamt sechs bisherigen Verordnungen zum Umweltschutzrecht. Mit den neuen Erlassen werden die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die Zuständigkeiten auf Verordnungsebene konkretisiert. Mit dem Verbot der Verbrennung natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien wird ein Punkt des neuen Massnahmenplans Lufthygiene umgesetzt. Weiter wird das seit einiger Zeit eingeführte Vignettensystem bei Messungen im Rahmen der Feuerungskontrolle in der Umweltschutzverordnung verankert. Dieses Vignettensystem hat sich bewährt.

Neues Lebensmittelrecht tritt am 1. Mai 2008 in Kraft

Der Regierungsrat hat das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz auf den 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt. Die entsprechende Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Mit dem neuen Gesetz werden die wichtigsten organisatorischen Bestimmungen des bisherigen kantonalen Lebensmittelverordnungsrechts neu in Gesetzesform gekleidet. Dabei geht es insbesondere um die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zwischen den Kantons- und Gemeindebehörden. Materiell wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat eine kantonale Lebensmittelverordnung erlassen. Damit werden die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die Zuständigkeiten auf Verordnungsebene konkretisiert. Das Veterinäramt leitet die Lebensmittelkontrolle im Bereich der Fleischverarbeitung. In allen anderen Bereichen ist das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz zuständig. Für die Kontrolle von Milchproduktionsbetrieben ist grundsätzlich das Veterinäramt verantwortlich.

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Spitzenmedizin

Der Kanton Schaffhausen tritt der Interkantonalen Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin bei. Der Regierungsrat hat einen entsprechenden Beschluss gefasst. Zweck der Vereinbarung ist die Sicherstellung der Koordination und Konzentration der Spitzenmedizin. Die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren erarbeitete Vereinbarung verzichtet auf eine starre Definition der hochspezialisierten Medizin. Sie beruht auf einem Kriterienkatalog, der Hinweise dafür liefern soll, ob bei einer medizinischen Leistung, einem Bereich oder einer Einrichtung Koordinations- oder Konzentrationsbedarf besteht. Der Vollzug der Vereinbarung obliegt einem von den Kantonen eingesetzten politischen Beschlussorgan, das sich aus den fünf Mitgliedern mit Universitätsspital und fünf Mitgliedern aus anderen Kantonen zusammensetzt. Dieses Organ hat die Funktion eines interkantonalen Entscheidungsgremiums, das die Strategie der hochspezialisierten Medizin bestimmt und die entsprechenden Planungen festlegt. Das Beschlussorgan wählt seinerseits ein Fachorgan, bestehend aus 15 unabhängigen Experten, das die Beschlüsse in fachlicher Hinsicht vorbereitet.

Mit dem Beitritt zur Vereinbarung verlieren die Kantone zwar einen Teil ihrer Planungshoheit, sie bleiben aber immerhin in ihrer Regelungskompetenz insoweit autonom, als sonst die gesamtschweizerische Planung vom Bundesrat vorgenommen würde. Der Kanton Schaffhausen ist von der Vereinbarung nur marginal betroffen, weil die auf seinem Gebiet tätigen Spitäler keine Leistungen erbringen, die der hochspezialisierten Medizin zuzurechnen sind. Der Kanton Schaffhausen beteiligt sich an den Vollzugskosten mit einem Beitrag von rund 4'500 Franken pro Jahr.

Ja zu steuerlicher Abzugsfähigkeit von Spenden an politische Parteien

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vorgeschlagenen Bestimmungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien. Damit kann die Rechtsunsicherheit über die Zulässigkeit eines solchen

Abzugs beseitigt werden. Gleichzeitig wird der staatspolitischen Bedeutung der Parteien Rechnung getragen, wie die Regierung in ihrer Vernehmlassung an die Eidgenössische Steuerverwaltung festhält.

Mit den Ergänzungen von zwei Bundesgesetzen soll eine bundesrechtliche Grundlage für den steuerlichen Abzug von solchen Zuwendungen geschaffen werden. Konkret soll bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern ein allgemeiner Abzug für natürliche Personen bis höchstens 10'000 Franken ermöglicht werden. Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Parteien gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte im Parteienregister eingetragen sind. Einen gleichen Abzug sollen auch juristische Personen vornehmen können. Bisher ist es in 15 Kantonen – auch in Schaffhausen – möglich, Zuwendungen an politische Parteien in Abzug zu bringen. Neu wäre für den Kanton Schaffhausen die Abzugsmöglichkeit für juristische Personen. Fraglich ist, ob mit der neu vorgeschlagenen Regelung an der Steuerbefreiung für politische Parteien festgehalten werden könnte. Der Regierungsrat äussert sich im Grundsatz positiv zu den Vorschlägen des Ständerates. In der konkreten Ausgestaltung schlägt die Regierung vor, anstatt eines Höchstbetrages eine prozentuale Gesamtbegrenzung festzulegen. Gleichzeitig sollte aus administrativen Gründen auch ein Mindestbetrag vorgesehen werden.

Verordnungsanpassungen im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zu drei Ordnungsrevisionen im Bereich der Krankenversicherung. Die Änderungen sind die Folge der von den Eidgenössischen Räten revidierten Spitalfinanzierung. Die Regierung begrüsst insbesondere die klare Formulierung der Kriterien, die bei der Versorgungsplanung zu berücksichtigen sind, auf Ordnungsstufe. Dies schafft für die Umsetzung in den Kantonen verbindliche Grundlagen und hilft, die Umräume und Risiken bei allfälligen Rechtsmittelverfahren nach künftigen Überarbeitungen der Spitalplanungen und Spitallisten zu minimieren, wie der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Im Bereich der Spitalplanung schlägt die Regierung in Übereinstimmung mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren gewisse Vereinfachungen vor, um den Planungsaufwand in einem verhältnismässigen Rahmen halten zu können. Weiter ist nach Ansicht des Regierungsrates die Verpflichtung zur Mengensteuerung in der Spitalplanung in der vorgeschlagenen Form nicht umsetzbar. Schliesslich sollten die Angebote von Tageskliniken im Psychiatrie- und Rehabilitationsbereich noch stärker gefördert werden. Solche Tageskliniken haben in Zukunft eine erhebliche Bedeutung.

Die Verordnungsanpassungen sehen neue Vorgaben für eine transparentere Aufarbeitung von Leistungs- und Kostendaten der Versicherer, einheitliche Kriterien zur Spitalplanung auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit sowie detaillierte Modalitäten zur Einführung von leistungsbezogenen Pauschalen für stationäre Behandlungen vor.

Schaffhausen, 22. April 2008
bis und mit Nr. 15/2008
15/2008

Staatskanzlei Schaffhausen